

**KLAGSVERBAND  
ZUR DURCHSETZUNG  
DER RECHTE VON  
DISKRIMINIERUNGSO  
PFERN**

JAHRESBERICHT 2013





## **INHALT**

Vorwort .....	4
Der Klagsverband .....	5
Ziele .....	5
Team .....	6
Mitglieder .....	6
Finanzierung .....	8
Rechtsdurchsetzung .....	8
Anfragen .....	8
Abgeschlossene Verfahren .....	10
Neue Klagen .....	13
Laufende Verfahren aus den Vorjahren .....	14
Themen 2013 .....	15
Schulungen .....	18
Öffentlichkeitsarbeit .....	18
Vernetzung .....	20
Stellungnahmen .....	20
Projekte .....	21
Ausblick auf das Jahr 2014 .....	22

## **VORWORT**



Mag. Dieter Schindlauer

Werte Damen und Herren, liebe Interessierte,

in der Rückschau war das Jahr 2013 doch ziemlich aufregend. Allein: Einen „großen Wurf“, etwa das seit langem überfällige, sogenannte „Levelling-up“ – die Angleichung des Diskriminierungsschutzes für alle gesetzlich geschützten Gründe – hat der Bundesgesetzgeber wieder nicht zustande gebracht. Eine Novellierung des Gleichbehandlungsgesetzes ist zwar erfolgt, aber wieder so, dass klare Diskriminierungen aus Gründen des Alters, der sexuellen Orientierung oder der Religion außerhalb der Arbeitswelt rechtlich weiterhin nicht angreifbar sind. Ich hoffe nicht, dass ich diese Tatsache an dieser Stelle noch viele weitere Jahre als „ceterum censeo“, also einen Fixbestandteil, anführen muss. Immerhin stehen ja nächstes Jahr gleichzeitig die Jubiläen des Klagsverbands und des neuen Gleichbehandlungsgesetzes an, die beide seit zehn Jahren bestehen. Eigentlich wäre das doch ein guter Anlass, um hier noch einmal einen richtig großen Schritt nach vorn zu tun!

Zumindest hat das abgelaufene Jahr in eigener Sache viele positive Klarstellungen gebracht: Das im März 2012 gegen mich in meiner Funktion als Präsident des Klagsverbands angestrengte Verwaltungsstrafverfahren wegen vermeintlicher „Winkelschreiberei“ wurde im Sommer 2013 eingestellt. Damit ist auch gegenüber der Rechtsanwaltskammer geklärt, dass der Klagsverband tun darf, was er tut.

Weiters hat das dem Klagsverband im Versicherungsrechtsänderungsgesetz seit Jänner 2013 eingeräumte Verbandsklagerecht bereits dazu geführt, dass wir uns in einem konkreten Fall mit diesem neuen Instrumentarium beschäftigen.

Weniger erfreuliche Umstände sind im Laufe des Jahres ebenfalls sichtbar geworden: Leider haben wir wiederholt die doch manchmal recht engen und unbefriedigenden Grenzen der bestehenden Rechtslage zur Kenntnis nehmen müssen. Unbefriedigend ist es etwa, wenn ein ganz klar diskriminierendes Bewerbungsverfahren nach der kommentarlosen Bezahlung von 500 Euro rechtlich nicht mehr thematisierbar ist. Aber auch, wenn anderswo festgestellt wird, dass eine bestimmte Barriere eine Diskriminierung darstellt und diese dann aber nicht entfernt werden muss, sondern ein Geldbetrag bezahlt wird, mit dem die Diskriminierung nicht beseitigt wird.

In manchen Fällen, bei denen es um Diskriminierung in der Arbeitswelt geht, stößt der Klagsverband mit seinem Budget schnell an seine Grenzen und die Kosten wirken leider vor allem für die diskriminierte und nicht für die beklagte Partei abschreckend. Ein Dauerbrenner waren daher auch 2013 die völlig uneinheitlichen und undurchschaubaren Praktiken und Kriterien bei der Bemessung von immateriellem Schadenersatz. Sie sehen: Es gibt auch weiterhin jede Menge zu tun für den Klagsverband. Bleiben Sie uns gewogen!

Mit freundlichem Gruß,

*Mag. Dieter Schindlauer, Präsident*

## **DER KLAGSVERBAND**

wurde 2004 gegründet – zeitgleich mit Inkrafttreten des erweiterten Gleichbehandlungsgesetzes. Den Gründungsvereinen ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit, BIZEPS – Zentrum für Selbstbestimmtes Leben und HOSI Wien war es ein Anliegen, eine Anlaufstelle zu schaffen, die Diskriminierungsfälle vor Gericht bringt und damit die rechtlichen Möglichkeiten aufzeigt, die das Gleichbehandlungsgesetz bietet.

In Österreich ist bereits seit 1979 ein Gleichbehandlungsgesetz in Kraft, das aber über rund 25 Jahre ausschließlich die Gleichbehandlung von Frauen und Männern am Arbeitsplatz geregelt hat. Durch die Novelle 2004 wurde das Gesetz umfassend erweitert: Auch Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion und Weltanschauung, der sexuellen Orientierung und aufgrund des Alters ist seither am Arbeitsplatz verboten. Außerhalb der Arbeitswelt wurde ebenfalls ein Schutz vor Diskriminierung eingeführt: Wer wegen seiner ethnischen Herkunft oder seines Geschlechts beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen benachteiligt oder schlechter behandelt wird, als jemand in einer vergleichbaren Situation, hat nun ebenfalls rechtliche Möglichkeiten, sich dagegen zu wehren.

Mit dem Inkrafttreten des Behindertengleichstellungsrechts im Jahr 2006, das Menschen mit Behinderungen sowohl am Arbeitsplatz als auch beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen vor Diskriminierung schützt, war der gesetzliche Rahmen, in dem sich die Arbeit des Klagsverbands bewegt, schließlich komplett.

Der Klagsverband ist ein Verein mit Sitz in Wien. Als einzige Organisation in Österreich unterstützt er Gerichtsverfahren aufgrund aller gesetzlich normierten Diskriminierungsgründe.

### **ZIELE**

Die Arbeit des Klagsverbands ist auf mehrere Ziele ausgerichtet:

- rechtliche Vertretung von Personen, die diskriminiert wurden und Durchsetzung ihrer Ansprüche
- Mit Hilfe dieser Verfahren soll Judikatur geschaffen werden, die das Gleichstellungsrecht in Österreich zum Schutz der Betroffenen auslegt.
- Information und Schulung von verschiedenen Zielgruppen über die Inhalte und Anwendungsmöglichkeiten aber auch die Grenzen und Defizite des österreichischen Gleichstellungsrechts.
- Mit Stellungnahmen, Schattenberichten und der Mitarbeit in ExpertInnen-Gremien (zB Landes-Monitoringausschüsse) soll die Weiterentwicklung und Verbesserung des Diskriminierungsschutzes in Österreich vorangetrieben werden.
- Sammlung und Dokumentation von allen relevanten Gesetzen, richterlichen Entscheidungen und sonstigen Informationen zum Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsrecht in Österreich

Aufbauend auf diese Ziele hat der Klagsverband sein Service-Angebot und seine Arbeitsbereiche entwickelt, die auf den nächsten Seiten näher vorgestellt werden.



Das Team

## TEAM

2013 waren drei MitarbeiterInnen beim Klagsverband beschäftigt. Neben dem Generalsekretär sind das eine Juristin, die den Bereich der Rechtsdurchsetzung leitet und eine Öffentlichkeitsarbeiterin. Alle drei MitarbeiterInnen sind teilzeit beschäftigt.

Neben dem hauptamtlichen Team engagieren sich beim Klagsverband auch noch eine Reihe Ehrenamtlicher. Das sind zum einen die Mitglieder des Vorstands und des Klagsausschusses und zum anderen PraktikantInnen, die über einen gewissen Zeitraum beim Klagsverband mitarbeiten.

An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an alle Ehrenamtlichen für die wertvolle Unterstützung!

## MITGLIEDER

Die Arbeit des Klagsverbands wird ganz maßgeblich von den Mitgliedsvereinen geprägt. Sie sind es, die das Know-how für alle im Gesetz festgelegten Diskriminierungsbereiche (Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Religion und Weltanschauung, Behinderung, sexuelle Orientierung, Alter) haben, und die alle Personen im Vorfeld einer Klage umfassend über ihre gerichtlichen und außergerichtlichen Möglichkeiten beraten. Im Jahr 2013 sind vier neue Mitgliedsvereine zum Klagsverband gekommen, ein Mitgliedsverein ist ausgetreten. Der Klagsverband hat nun insgesamt 35 Mitglieder.

### Neue Mitglieder 2013

- ETC Graz
- Integration Tirol
- ÖZIV Tirol
- Uniability

### Ordentliche Mitglieder

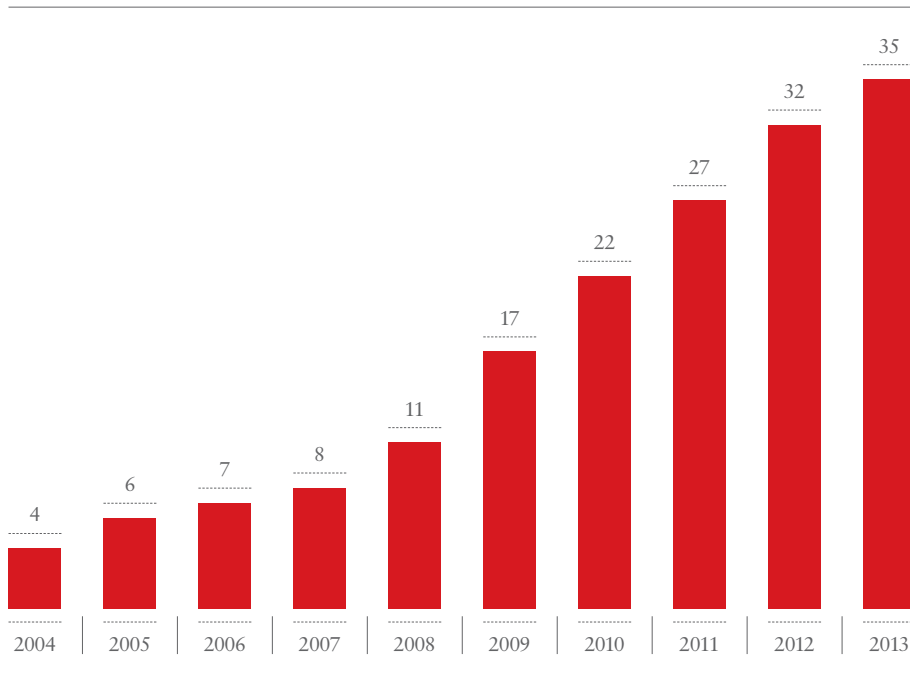
- Aids Hilfe Wien
- Amnesty International Österreich
- Antidiskriminierungsstelle in der Stadt Salzburg
- Antidiskriminierungsstelle Steiermark
- atempo
- BIZEPS – Zentrum für Selbstbestimmtes Leben
- dabei – Dachverband Berufliche Integration Austria
- entschleunigung und orientierung – institut für alterskompetenzen
- Frauenservice Graz
- Helping Hands Graz
- Homosexuelle Initiative (HOSI) Wien
- ISOP – Innovative Sozialprojekte
- LEFÖ – Beratung, Bildung und Begleitung für Migrantinnen
- Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte – Forschungsverein (BIM-FV)
- maiz – Autonomes Zentrum von und für Migrantinnen
- migrare – Zentrum für MigrantInnen

- Österreichischer Gehörlosenbund (ÖGLB)
- ÖSB – Österreichischer Schwerhörigenbund Dachverband
- Plattform Menschenrechte Salzburg
- Peregrina – Bildungs-, Beratungs- und Therapiezentrum für Immigrantinnen
- Reiz – Selbstbestimmt Leben
- Romano Centro
- Selbstbestimmt Leben Innsbruck
- Selbstbestimmt-Leben-Initiative Oberösterreich
- Selbstbestimmt-Leben-Initiative Österreich
- SOMM – Selbstorganisation von und für Migrantinnen und Musliminnen
- SOPHIE – Bildungsraum für Prostituierte
- SOS Menschenrechte Österreich
- TransX – Verein für Transgender Personen
- Verein österreichischer Juristinnen
- ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit

**Förderndes Mitglied**

- Tiroler Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung

**Mitglieder 2004 bis 2013\***



\* Diese Statistik entspricht einer korrigierten Version, bei der die Zahlen der Jahre 2004 und 2005 neu rekonstruiert wurden.

**Klagsverbands-Mitglieder erhalten folgende Serviceleistungen:**

- rechtliche Beratung
- Unterstützung bei Schlichtungsverfahren und Beschwerden vor Kommissionen
- rechtliche Vertretung bei Gerichtsverfahren im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten
- Schulung und Weiterbildung der BeraterInnen
- Vernetzung und rechtliche Expertise für Lobbying
- Stellungnahmen im Gesetzgebungsprozess

Nichtregierungsorganisationen sowie gemeinnützige Organisationen, die sich mit der Bekämpfung von Diskriminierung beschäftigen, können ordentliches Mitglied des Klagsverbands werden.

Nähere Informationen zur Mitgliedschaft erhalten Sie unter [info@klagsverband.at](mailto:info@klagsverband.at) oder Tel. 01/961 05 85-13.

Es gibt auch die Möglichkeit, den Klagsverband als förderndes Mitglied zu unterstützen: Fördernde Mitglieder erhalten alle Beratungsleistungen, haben aber kein Stimmrecht in der Generalversammlung.

**FINANZIERUNG**

Der Klagsverband finanziert sich über Mitgliedsbeiträge, Projekte, Spenden und öffentliche Förderungen.

**FördergeberInnen 2013**

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
- Bundeskanzleramt Österreich: Bundesministerin für Frauen und Öffentlichen Dienst
- Stabsstelle für Chancengleichheit, Anti-Diskriminierung und Frauenförderung des Landes Salzburg

**RECHTSDURCHSETZUNG**

Der Klagsverband vertritt Personen, die diskriminiert wurden, vor Gericht. Die Betroffenen wenden sich an den Klagsverband, nachdem sie in einem der Mitgliedsvereine beraten wurden und sich für den Gerichtsweg entschieden haben. Damit die Mitglieder bei ihrer Beratungstätigkeit erkennen, ob es sich bei den Problemen ihrer KlientInnen um Diskriminierung handelt, ist ein solides rechtliches Wissen Voraussetzung. Dieses Wissen gibt der Klagsverband im Rahmen von Schulungen und Workshops an seine Mitglieder weiter.

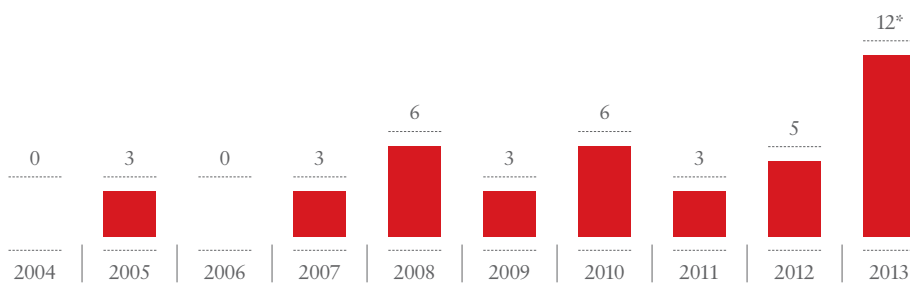
**ANFRAGEN**

Rund 90 Anfragen hat der Klagsverband 2013 erhalten. Damit hat sich die Anzahl der Anfragen im Vergleich zum Vorjahr um beinahe 30 Prozent erhöht.



Bei allen Anfragen geht es für das Team des Klagsverbands zuerst einmal darum, abzuklären, ob das geschilderte Problem in den Bereich des Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsrechts fällt. Ist dies nicht der Fall, wird – soweit das möglich ist – an andere Einrichtungen verwiesen, die hier helfen oder beraten können. Die Bandbreite der Themen, die an den Klagsverband herangetragen werden und nicht in seinen Arbeitsbereich fallen, ist beachtlich: Diese reichen vom Familienrecht und Arbeitsrecht über Fragen zu Sozialleistungen bis zum Mietrecht. Einer der Gründe dafür ist, dass Diskriminierung häufig in einem allgemeinen und nicht in einem juristischen Sinn verstanden wird.

### Gerichtsverfahren 2004 bis 2013



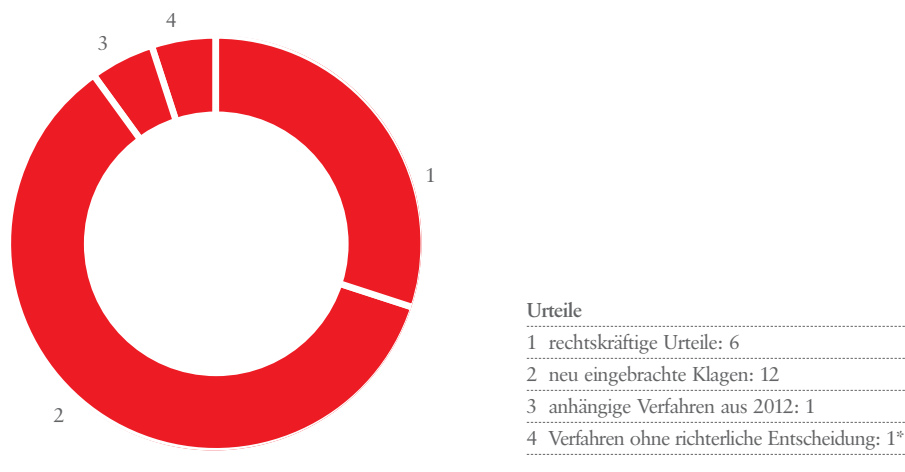
\* Im Jahr 2013 wurden vom Klagsverband in vier Fällen Klagen eingebracht: Eine Einlassverweigerung mit zwei Klägern wurde noch im selben Jahr vom Gericht entschieden, bei einem diskriminierenden Bewerbungsverfahren wurde die Klage eingebracht und noch vor der ersten mündlichen Verhandlung von der beklagten Partei beendet, indem sie eine Entschädigungssumme bezahlte. In einem weiteren Fall einer rassistischen Einlassverweigerung betrifft die Klage acht Personen.

### Ein Fall für den Klagsverband

Handelt es sich bei einem der geschilderten Sachverhalte um ein Antidiskriminierungsthema, muss zuerst geprüft werden, ob sich der Fall für eine Klage eignet. In einem persönlichen Beratungsgespräch wird geklärt, ob ein Gerichtsverfahren sinnvoll ist, damit die betroffene Person mit dem Erlebten abschließen kann. Vor einem Verfahren muss eine Reihe von Fragen beantwortet werden: Welches Recht kommt zur Anwendung? Wie hoch ist das Prozesskostenrisiko? Was erwartet sich die betroffene Person von einem Gerichtsverfahren? Eignet sich eine richterliche Entscheidung über den Einzelfall hinaus für die Sensibilisierungs- und Aufklärungsarbeit des Klagsverbands und die Beratungspraxis seiner Mitgliedsorganisationen?

Diese Fragen werden von der Juristin des Klagsverbands geprüft. Sie spricht auch eine Empfehlung aus, ob es sinnvoll ist, ein Gerichtsverfahren zu führen oder nicht. Die letzte Entscheidung hat ein internes Gremium, der „Klagsausschuss“.

## Gerichtsverfahren 2013



\* Bei den Verfahren ohne richterliche Entscheidung handelt es sich um den Fall, bei dem die beklagte Partei nach dem Einbringen der Klage eine Entschädigungssumme bezahlt hat, siehe S. 14

## ABGESCHLOSSENE VERFAHREN

### Keine Pendlerpauschale wegen türkischer Staatsbürgerschaft

*„Erst nach diesem Urteil glaube ich als türkischer Staatsbürger, der seit 40 Jahren in Österreich lebt und seinen Lebensunterhalt bestreitet, an Demokratie und soziale Gerechtigkeit im Staat Österreich.“*

Hr. S.

Der türkische Staatsbürger Herr S. hat – vertreten durch den Klagsverband – das Land Niederösterreich geklagt, weil ihm die Pendlerhilfe verweigert wurde. Diese Leistung des Landes wurde ihm aufgrund seiner Staatsbürgerschaft verwehrt, obwohl er seit 40 Jahren in Österreich lebt und jeden Tag mehr als 25 km in die Arbeit pendelt. Das Gericht hat nun in zweiter Instanz entschieden, dass es sachlich nicht gerechtfertigt ist, den Pendler wegen seiner nicht-österreichischen Staatsbürgerschaft von dieser Leistung auszuschließen. In seinem Urteil hält das Landesgericht St. Pölten fest, dass es sich bei dieser Ungleichbehandlung um eine Diskriminierung wegen der ethnischen Zugehörigkeit handelt. Das Land Niederösterreich konnte auch keine Argumente für eine sachliche Rechtfertigung vorbringen.

Der Kläger hat vom Gericht nicht nur Schadenersatz in der Höhe der entgangenen Pendlerhilfe für ein Jahr (450 Euro) zugesprochen bekommen, sondern auch immateriellen Schadenersatz in der Höhe von 300 Euro für die erlittene Würdeverletzung. Diese Summe ist enttäuschend niedrig und entspricht auch nicht den EU-Richtlinien, da sie nicht abschreckend ist. In diesem Zusammenhang muss einmal mehr die Forderung wiederholt werden, dass der Schadenersatz in Österreich für alle Formen von Diskriminierung erhöht werden muss.

Die Entscheidung des Landesgerichts St. Pölten ist das erste Urteil des Klagsverbands zu einem Diskriminierungsfall in Österreich, das auf der Grundlage eines Landes-Antidiskriminierungsgesetzes gefällt wurde. Aber nicht nur in Niederösterreich, auch in anderen Bundesländern werden Personen mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft von bestimmten Leistungen ausgeschlossen.

#### **Bitteres Ende einer Weihnachtsfeier in Linz**

Anfang des Jahres 2012 hat sich Herr C. an den Klagsverband gewandt: Der Akademiker, der aus einer türkischen Familie kommt, wollte nach einer Weihnachtsfeier gemeinsam mit drei österreichischen FreundInnen in einer Linzer Disko weiterfeiern. Als der Türsteher seinen Ausweis sehen wollte, sagte er „Seh ich aus wie ein 17-Jähriger?“ Daraufhin antwortete der Türsteher, er dürfe keine Dunkelhäutigen einlassen und auf Nachfragen des studierten Betriebswirts, er dürfe keine Ausländer einlassen. Seine Begleitpersonen wurden nicht am Betreten des Lokals gehindert. Der Klagsverband hat für Herrn C. eine Klage wegen Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit eingebracht und nach einem Verfahren mit zwei mündlichen Verhandlungen im November 2013 das Urteil erhalten: Das Bezirksgericht Linz hat dem Kläger 1.000 Euro Schadenersatz wegen rassistischer Diskriminierung zugesprochen. Es handelt sich hierbei um das erste Urteil, in dem von einem oberösterreichischen Gericht ein rassistisches Motiv in Zusammenhang mit einer Einlassverweigerung festgestellt wurde. Gegen die Lokalbetreiber läuft derzeit ein Exekutionsverfahren, der Ausgang ist ungewiss.

*„Mit dem Gerichtsurteil wollte ich ein Zeichen setzen und den Leuten aufzeigen, dass das so nicht weitergehen kann. Auch wenn es bis zur Urteilsverkündung ein langer Weg war, möchte ich viele dazu animieren, das Gleiche zu tun. Denn nur so kann in Zukunft gewährleistet werden, dass zumindest meine/ unsere Kinder sich nicht mit solchen Erlebnissen auseinandersetzen müssen.“*

*Hr. C.*

#### **Rassistische Einlassverweigerung in St. Pölten**

Zwei Niederösterreicher, beide haben türkische Eltern, werden vom Türsteher einer Disko in St. Pölten abgewiesen. Mit dem Vorwand, sie hätten keine VIP-Karte, verweigert er ihnen den Einlass. Andere Gäste, die sich vor der Tür anstellen, werden nicht nach ihrer VIP-Karte gefragt und kommen problemlos hinein. Herr F. war schon einmal in der Disko, nämlich bei der Eröffnungsfeier, einer Veranstaltung für geladene Gäste. Doch diesmal hat er gemeinsam mit seinem Freund kein Glück. Die beiden wollen aber nicht akzeptieren, dass sie nur wegen ihrer Herkunft benachteiligt werden und wenden sich an den Klagsverband. Im Mai 2013 bringt der Klagsverband eine Klage beim Bezirksgericht Neulengbach ein, bereits im Oktober liegt das Urteil vor: Leider hat das Gericht die Klage abgewiesen.

#### **Kein Mobilfunkvertrag für eine türkische Staatsbürgerin**

Negativ ausgegangen ist das Verfahren einer türkischen Staatsbürgerin, die keinen Handy-Vertrag bekommen hat: Frau O. geht im März 2012 in einen Handyshop in Wien, um einen neuen günstigen Handy-Vertrag abzuschließen. Der Mitarbeiter im Shop gibt ihr allerdings die Auskunft, er könne ihr keinen Vertrag geben, weil ihr Aufenthaltstitel in drei Monaten ablaufe. Frau O. ist mit einem Österreicher verheiratet und besitzt seit 2006 durchgehend den Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“. Diese Informationen überzeugen den Mitarbeiter im Handy-Shop jedoch nicht, er lehnt

den Vertrag weiterhin ab mit der Begründung, dass die Bonitätsabteilung seiner Firma den Vertrag aus oben genannten Gründen ablehne.

Der Klagsverband hat im September 2012 eine Klage wegen Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit eingebracht. Das Landesgericht Wien hat allerdings in der Vorgehensweise des Handy-Betreibers nur Personen einen Vertrag zu geben, deren Aufenthaltstitel noch sechs Monate gültig ist, in zwei Instanzen keine Diskriminierung erkannt.

#### **Wer nicht sehen kann, will hören**

Für Herrn F. haben wir 2012 eine Klage beim Bezirksgericht Linz eingebracht. Leider konnte das Gericht in diesem Fall keine Diskriminierung aufgrund einer Behinderung erkennen, die Klage wurde in zwei Instanzen abgewiesen.

Herr F. nützt für seinen Arbeitsweg die Verkehrsmittel der Linz Linien. Er ist blind und auf eine Sprachausgabe angewiesen, damit er sich bei den Haltestellen zurechtfindet. Während die meisten Haltestellen der Linz Linien mit dieser Technik ausgerüstet sind, hat eine neue Linie, die Herr F. regelmäßig benützt, keine Sprachausgabe. Er fühlt sich benachteiligt und wegen seiner Behinderung im Alltag diskriminiert und strengt eine Schlichtung gegen die Linz Linien an, die leider scheitert. Nun wurde sein Anliegen auch vom Gericht abgewiesen.

#### **Verlorene Verfahren: Lücken im Gesetz und mangelnde Sensibilität**

Natürlich ist es bedauerlich, dass die Gerichte in den hier geschilderten Verfahren gegen unsere KlägerInnen entschieden haben. Aber für die Arbeit des Klagsverbands ist es auch notwendig, die Urteile in einem anderen Licht zu betrachten. Besonders wenn es um Diskriminierung aufgrund von Barrieren geht, zeigen die Urteile sehr deutlich, dass es in Österreich gravierende Lücken im Gesetz gibt und auch, dass in der Justiz mangelnde Sensibilität für Antidiskriminierungsthemen herrscht.

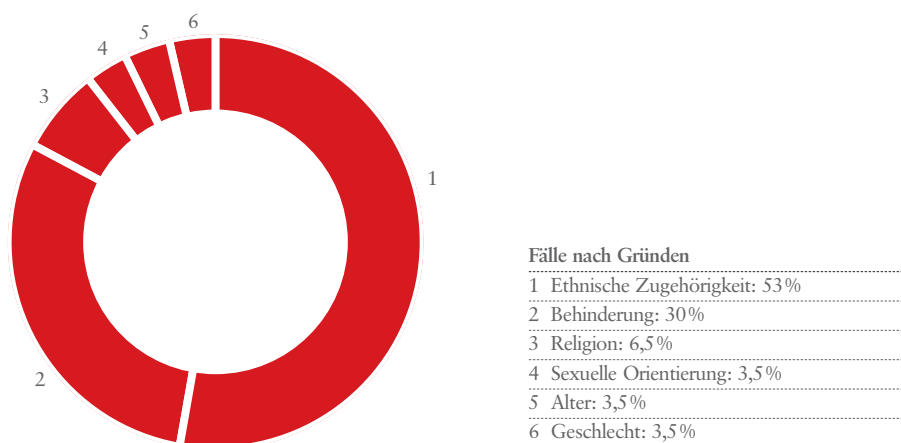
#### **Schlichtungen: für Betroffene manchmal die bessere Lösung**

In diesem Zusammenhang muss einmal mehr betont werden, dass ein Schadenersatz beim Abbau von Barrieren nur bedingt als Erfolg gewertet werden kann. Leider sieht das österreichische Gleichstellungsrecht aber keinen Anspruch auf Beseitigung von diskriminierenden Barrieren bzw. auf Unterlassung von diskriminierenden Praktiken vor. Laut Behindertengleichstellungsrecht kann aber nur eine Klage eingebracht werden, wenn vorher eine Schlichtung gescheitert ist. Das Instrument der Schlichtung sieht vor, dass beide Seiten eine Lösung für das Problem finden. Das hätte im oben erwähnten Beispiel von Herrn F. im besten Fall sein können, dass sich die Linz Linien bereit erklären, die Haltestellen mit der Sprachausgabe nachzurüsten. Ergebnis einer Schlichtung kann aber auch eine Entschuldigung sein oder der verpflichtende Besuch einer Schulung, um diskriminierendes Verhalten in Zukunft zu vermeiden.

*„Gerichtsverfahren können sehr lange dauern und werden von den Klägerinnen und Klägern oft als Belastung erlebt. Eine erfolgreiche Schlichtung kann hingegen schnelle und für beide Seiten zufriedenstellende Ergebnisse bringen.“*

*Andrea Ludwig, Klagsverband*

## Fälle nach Diskriminierungsgründen



Nachdem der Klagsverband 2013 erstmals ein Verfahren wegen einer rassistischen Einlassverweigerung eingeleitet hat, bei dem acht Personen klagen, erhöht sich der Anteil der Fälle, die dem Diskriminierungsgrund „ethnische Zugehörigkeit“ zugeordnet werden können dementsprechend.

### NEUE KLAGEN

#### Rassismus an der Diskotür

Zum ersten Mal hat der Klagsverband für acht Personen gleichzeitig Klage eingebracht und wieder geht es um eine rassistische Einlassverweigerung: Diesmal ist der Schauplatz ein Wiener Club. Dort will Herr M. mit einer Gruppe von FreundInnen Geburtstag feiern. Zwei Freundinnen sind bereits in dem Club, die restliche Gruppe kommt später nach. Beim Eingang gibt es allerdings Probleme. Der Türsteher lässt zwei der jungen Männer, die beide nicht-österreichische Eltern haben, nicht hinein. Die Gruppe ist aber nicht bereit, das zu akzeptieren und beginnt mit dem Türsteher zu diskutieren. Auch die beiden Frauen kommen zum Eingang und beteiligen sich an der Diskussion. Daraufhin fordert der Türsteher die ganze Gruppe auf zu gehen und auch die beiden Freundinnen müssen ihre Jacken holen und den Club verlassen. Der Klagsverband hat in diesem Fall acht Klagen eingebracht.

#### Wohnen mit Barrieren

Familie G. wendet sich im Sommer 2013 an den Klagsverband: Die Eltern haben für ihren Sohn, der Rollstuhlfahrer ist, eine Eigentumswohnung in einer zum damaligen Zeitpunkt im Bau befindlichen Wohnanlage gekauft. Zum Zeitpunkt des Kaufs wurde ihnen zugesichert, dass das Gebäude und die Wohnung barrierefrei sind. Als die Bauarbeiten abgeschlossen sind, kann der Sohn allerdings nicht einziehen,

weil zB einer der Lifte nicht benützbar ist und er die Eingangstür nicht ohne Hilfe öffnen kann. Herr G. macht eine Schlichtung mit dem Bauträger, die jedoch scheitert. Der Klagsverband hat eine Klage eingebracht, der Ausgang ist noch offen.

## **LAUFENDE VERFAHREN AUS DEN VORJAHREN**

### **Schulstart ohne Hilfe**

In diesem Verfahren geht es dem Klagsverband um die Frage, warum langfristig aufenthaltsberechtigte Personen bei bestimmten Leistungen der Länder, Staatsangehörigen nicht gleichgestellt sind. Herr G. hat für seinen elfjährigen Sohn, der kroatischer Staatsbürger ist, die Tiroler Schulstarthilfe beantragt. Das ist eine einmalige Zahlung des Landes, die jedes Jahr im Herbst ausbezahlt wird. Zuvor muss sie jedoch von den Eltern beantragt werden. Herr G. hat aufgrund der Staatsbürgerschaft einen abschlägigen Bescheid erhalten. Der Klagsverband hat eine Klage gegen das Land Tirol eingebracht. Das Verfahren läuft.

### **Verfahren, die noch vor der ersten mündlichen Verhandlung enden**

Wie im Jahresbericht 2012 beschrieben, werden manchmal Klagen von der Klagsverbands-Juristin vorbereitet, aber nicht eingebracht, weil die Beklagten schon vorher einlenken und einen Entschädigungsbetrag zahlen oder sich KlägerInnen kurzfristig entscheiden, von einem Gerichtsverfahren Abstand zu nehmen. Es kommt aber auch vor, dass der Klagsverband klagt, und noch bevor es zur ersten mündlichen Verhandlung kommt, ist das Verfahren bereits abgeschlossen. So einen Fall hat es auch 2013 gegeben: Frau U., eine 21-jährige Salzburgerin, bewirbt sich bei einer Wiener Ärztin als Ordinationsgehilfin. Sie hat eine Ausbildung zur medizinisch-kaufmännischen Assistentin und schon Arbeitserfahrung. Nachdem sie sich telefonisch erkundigt hat, ob die Stelle noch frei ist, wird sie von der Ärztin zum Bewerbungsgespräch eingeladen. Als sie der Allgemeinmedizinerin dann gegenüber sitzt, wendet sich das Blatt jedoch, denn Frau U., deren Eltern aus der Türkei kommen, trägt aus religiösen Gründen ein Kopftuch. Für die Ärztin kommt sie als Bewerberin deshalb nicht mehr in Frage, die Bewerbungsunterlagen will sie erst gar nicht sehen. Frau U. fühlt sich zutiefst gedemütigt, weil nur ihr Aussehen zählt und ihre Qualifikationen keine Rolle spielen. Der Klagsverband unterstützt Frau U. und bringt für sie eine Klage gegen die Ärztin ein. Noch bevor es zu einer mündlichen Verhandlung kommt, zahlt diese aber die eingeklagte Entschädigungssumme von 500 Euro. Damit ist das Verfahren beendet. Für viele muslimische Frauen, die ein Kopftuch tragen, bleibt es aber nach wie vor schwierig, eine Arbeit zu finden.

## **THEMEN 2013**

### UN-Behindertenrechtskonvention (CRPD)

Im September 2013 hat die UNO überprüft, wie die Behindertenrechtskonvention (Convention on the Rights of People with Disabilities) in Österreich umgesetzt wird. Die Konvention und das Zusatzprotokoll wurden 2008 von Österreich ratifiziert. Sie regelt in 50 Artikeln die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Im vierjährigen Rhythmus müssen die UN-Mitgliedsstaaten Berichte über die Umsetzung der Konvention vorlegen.

Aus der Überprüfung sind eine Reihe von Empfehlungen hervorgegangen, die im Detail hier nachgelesen werden können: [www.klagsverband.at/archives/8223](http://www.klagsverband.at/archives/8223)

Die wesentlichsten Empfehlungen betreffen folgende Bereiche:

- **Harmonisierung der Gesetze:** Es wird als Problem angesehen, dass Menschen mit Behinderungen je nachdem in welchem Bundesland sie leben, mit unterschiedlichen Gesetzen konfrontiert sind. Das UN-Komitee empfiehlt deshalb eine Vereinheitlichung der verschiedenen rechtlichen Standards. Auch die verschiedenen Bundes- und Landesgesetze sollten vereinheitlicht werden.
- **Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch:** Das Komitee empfiehlt, die Gleichstellungsgesetze um einen Anspruch auf Unterlassung und Beseitigung zu erweitern. Das wäre für Menschen mit Behinderungen eine Möglichkeit, bei Gericht nicht nur Schadenersatz für die erlittene Diskriminierung einzuklagen, sondern mit einem Gerichtsverfahren tatsächlich den Abbau von Barrieren oder das Unterlassen von benachteiligenden Praktiken zu erwirken.
- **Monitoringausschuss im Einklang mit Pariser Prinzipien:** Die Behindertenrechtskonvention sieht vor, dass in jedem Vertragsstaat unabhängige Stellen in den Ländern und beim Bund eingerichtet werden, die dafür zuständig sind, die Umsetzung der Konvention zu überwachen. Um den Pariser Prinzipien zu entsprechen, müssen diese Stellen ausreichend finanziert sein, pluralistisch zusammengesetzt und besonders für schwache Personengruppen zugänglich. Das Komitee empfiehlt Österreich, Monitoringstellen, die diese Anforderungen erfüllen, in allen Bundesländern einzurichten.
- **Übersetzungsfehler:** Die deutsche Übersetzung der Konvention, mit der in Österreich gearbeitet wird, enthält Übersetzungsfehler. Statt „Inklusion“ wird der Begriff „Integration“ verwendet, „independent living“ wird ebenfalls nicht korrekt übersetzt. Das Komitee empfiehlt, diese Übersetzungsfehler zu berichtigen.
- **Barrierefreiheit:** Das Komitee empfiehlt, dass Baunormen zur Barrierefreiheit für alle öffentlichen Gebäude gelten müssen, und dass die Fristen für Etappenpläne verkürzt werden müssen.

- **Sachwalterschaft:** Menschen mit Behinderungen, die besachwaltet werden, haben keine Möglichkeit mehr, eigene Entscheidungen zu treffen. Das Komitee empfiehlt Österreich, das – als veraltet angesehen – System der Sachwalterschaft durch ein System zu ersetzen, bei dem Menschen mit Behinderungen in ihren Entscheidungsfindungen je nach Bedarf unterstützt werden.
- **De-Institutionalisierung:** Das Komitee empfiehlt, den Prozess der De-Institutionalisierung voranzutreiben. D.h. Menschen mit Behinderungen sollen nicht automatische in Institutionen untergebracht werden, sondern wählen können, wo und wie sie leben wollen.
- **Inklusive Bildung:** Menschen mit Behinderungen sollte eine inklusive Bildung vom Kindergarten bis zur Sekundarstufe ermöglicht werden, so eine weitere Forderung des Komitees.

Der Klagsverband hat im Vorfeld der Länderprüfung einen Schattenbericht zur CRPD abgegeben. Die Forderungen des Klagsverbands decken sich dabei im Wesentlichen mit den Empfehlungen der UNO. [www.klagsverband.at/archives/8223](http://www.klagsverband.at/archives/8223)

#### **Winkelschreiberei: Verfahren gegen Klagsverband eingestellt**

Im März 2012 wurde der Klagsverband wegen Winkelschreiberei angezeigt, 2013 wurde das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

Der Rahmen der rechtlichen Unterstützung ist durch die Zivilprozessordnung klar: Gemeinnützige NGOs dürfen kein Entgelt verlangen und nur dort vertreten, wo kein Anwaltszwang besteht. Für Themen, die nicht in das Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsrecht fallen, ist der Klagsverband nicht zuständig. Insofern sieht sich der Klagsverband mit dem Einstellen des Verwaltungsstrafverfahrens in seiner Arbeit bestärkt und hofft weiterhin auf eine gute Zusammenarbeit mit Anwältinnen und Anwälten zum Schutz von Menschen, die diskriminiert werden.

Die Art der Unterstützung, die NGOs wie der Klagsverband bei menschenrechtlichen Problemen anbieten, können AnwältInnen als UnternehmerInnen in dieser Form oft nicht anbieten. Die KlientInnen schätzen das niederschwellige Angebot genau so, wie das Vertrauensverhältnis, das oft durch einen langjährigen Kontakt entsteht.

#### **Novelle Gleichbehandlungsgesetz**

Es ist ein Dauerbrenner-Thema, das den Klagsverband seit einigen Jahren begleitet und es sieht ganz so aus, als würde das auch noch länger so bleiben: In den vergangenen Jahren wurde das Gleichbehandlungsgesetz mehrfach novelliert, die Angleichung des Diskriminierungsschutzes für alle Gründe konnte innerhalb der Regierungskoalition aber nicht durchgesetzt werden. Damit bleibt die Hierarchisierung der Diskriminierungsgründe außerhalb der Arbeitswelt auch nach der jüngsten Novelle, die im Sommer 2013 in Kraft getreten ist, bestehen. Wer also aufgrund seines



Geschlechts oder seiner ethnischen Zugehörigkeit diskriminiert wird, ist durch das Gesetz sowohl in der Arbeitswelt als auch außerhalb geschützt. Wer aber eine Benachteiligung erfährt, die mit den Merkmalen sexuelle Orientierung, Alter oder Religion und Weltanschauung verbunden ist, hat außerhalb der Arbeitswelt keinen Schutz.

#### **Verbandsklagerecht für den Klagsverband**

Seit 1. Jänner 2013 ist das novellierte Versicherungsrechtsänderungsgesetz in Kraft, das dem Klagsverband die Möglichkeit einer Verbandsklage gegen diskriminierende Bestimmungen in Versicherungsverträgen im Behindertengleichstellungsgesetz einräumt. Im Dezember 2013 hat der Klagsverband einen Schlichtungsantrag in einem Fall von diskriminierenden Versicherungsbestimmungen eingebracht. Sollte die Schlichtung scheitern, wären damit die Voraussetzungen für die erste Verbandsklage gegeben.

#### **StGB 2015**

Der Klagsverband bringt sich im Rahmen des Reformprojekts „StGB 2015“ zur Modernisierung des Strafgesetzbuches mit Anregungen zum strafrechtlichen Antidiskriminierungs- und Verhetzungsschutzes ein. Auch im Rahmen des UN-Menschenrechtsprozesses UPR (Universal Periodic Review) stellt der Klagsverband sein Know-how auf diesem Gebiet zur Verfügung.

#### **Klagsverbands-Juristin ist Mitglied beim Niederösterreichischen Monitoringausschuss**

Im November 2013 hat sich der Niederösterreichische Monitoringausschuss offiziell konstituiert. Dieser erfüllt zwar nicht die so genannten Pariser Prinzipien, die vorsehen, dass ein derartiges Gremium für besonders benachteiligte Gruppen gut zugänglich ist, ein eigenes Budget hat und unabhängig ist, er ist aber ein erster Schritt zur Überwachung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Niederösterreich. Andrea Ludwig ist Mitglied im Niederösterreichischen Monitoringausschuss und hofft, auf diesem Weg einen Beitrag zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen leisten zu können. Neben Niederösterreich ist der Klagsverband auch in der Wiener Monitoringstelle vertreten.

#### **Alternative Finanzierungsquellen: Respekt.net**

Um in Zukunft auch kostspieligere Verfahren führen zu können, hat der Klagsverband 2013 erstmals einen Versuch unternommen, über die Crowdfunding-Plattform Respekt.net Gelder zu lukrieren. Zu Redaktionsschluss war das Finanzierungsprojekt noch nicht abgeschlossen, es zeigt sich aber deutlich, dass diese Form der Finanzierung kein adäquates Modell für den Klagsverband ist.

## **SCHULUNGEN**

Mit einer Einführung in das Antidiskriminierungsrecht steigen die meisten Mitglieder des Klagsverbands in das Schulungsangebot des Vereins ein. Hier werden die Grundlagen des Antidiskriminierungsrechts vermittelt und anhand konkreter Fallbeispiele aus der Praxis dargestellt. Die Einführungsschulung ist eine gute Gelegenheit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Vereinen zu lernen, wie sie bei Beratungsgesprächen mit ihren KlientInnen Diskriminierungsthemen erkennen können und welche Möglichkeiten der Unterstützung es bei Problemen in diesem Bereich gibt. Der Einführungsworkshop vermittelt die juristischen Grundkenntnisse für eine kompetente Erstberatung und für außergerichtliche Lösungsmöglichkeiten.

Mit der Amnesty Academy besteht seit 2008 eine Kooperation. 2013 wurde im Rahmen der Amnesty-Weiterbildungsreihe ein Workshop zum Thema „Islam – Leben mit Vorurteilen – Strategien dagegen“ angeboten.

Die GleichstellungsexpertInnen des Klagsverbands werden auch gerne zu Vorträgen, Podiumsdiskussionen und Workshops bei Fachtagungen eingeladen.

Das Schulungsangebot des Klagsverbands wird sowohl von den Mitgliedsvereinen als auch von MitarbeiterInnen anderer Organisationen angenommen und es gelingt dadurch, die Beratungskompetenz in vielen Einrichtungen durch ein Grundlagenwissen über das Antidiskriminierungsrecht zu erweitern. Die zahlreichen Einladungen zu Fachveranstaltungen machen einmal mehr deutlich, dass auf das gebündelte Know-how des Klagsverbands gerne zurückgegriffen wird.

## **ÖFFENTLICHKEITSARBEIT**

Im Herbst 2013 wurde in Österreich ein neuer Nationalrat gewählt. Der Klagsverband hat das zum Anlass genommen, im Vorfeld der Wahlen eine Umfrage bei den wahlwerbenden Parteien durchzuführen. Die Parteichefs von SPÖ, ÖVP, FPÖ, Grüne, BZÖ, Neos und Team Stronach wurden gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

### **Thema Antidiskriminierungsschutz**

Die jetzige rechtliche Lage in Österreich sieht vor, dass Personen in der Arbeitswelt aufgrund aller gesetzlichen Diskriminierungsgründe (Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Behinderung, Alter, sexuelle Orientierung, Religion und Weltanschauung) vor Diskriminierung geschützt sind. Außerhalb der Arbeitswelt gilt dieser Schutz nur für die Gründe Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit und Behinderung. Der Klagsverband fordert seit Langem eine Angleichung des Diskriminierungsschutzes, denn es gibt keine sachliche Rechtfertigung für diese Unterscheidung. Im Zuge der jüngsten Novellen des Gleichbehandlungsgesetzes wurde die Angleichung oder „Levelling-up“ regelmäßig diskutiert, es hat auch schon eine Regierungsvorlage und eine Einigung der SozialpartnerInnen dazu gegeben. Zum Levelling-up ist es aber nicht gekommen.

*Wir fragen Sie:* Werden Sie sich in der nächsten Legislaturperiode für das Levelling-up einsetzen? Wenn nein, können Sie uns die Gründe nennen? Was hat Sie dazu bewegt, in der Vergangenheit für bzw. gegen das Levelling-up einzutreten?

#### **Thema Barrierefreiheit**

In Österreich ist die Barrierefreiheit von Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln nur sehr eingeschränkt vorhanden. Auch von inklusiver Bildung, die für Menschen mit Behinderungen offen steht, kann nicht die Rede sein. Etappenpläne zur Umsetzung von Barrierefreiheit besonders bei Gebäuden werden immer wieder verlängert oder hinausgezögert. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf die Beseitigung von Barrieren.

*Wir fragen Sie:* Werden Sie sich in der nächsten Legislaturperiode dafür einsetzen, dass Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe an allen gesellschaftlichen Prozessen inkl. dem Zugang zu Gebäuden, dem Benützen öffentlicher Verkehrsmittel und dem Zugang zu Bildung und Informationen haben? Wie gedenken Sie das zu tun? Werden Sie sich für einen Rechtsanspruch auf die Beseitigung von Barrieren einsetzen?

#### **Thema Rassismus in Polizei und Justiz**

In einem demokratischen Staat müssen Polizei und Justiz alle Menschen mit Würde behandeln, auch wenn diese einen Migrationshintergrund haben, Flüchtlinge oder AsylwerberInnen sind. Leider kommt es regelmäßig zu rassistischem Verhalten von Seiten der Polizei aber auch im Bereich der Justiz. Dieses reicht von rassistischen Beschimpfungen und respektlosem Verhalten bis zu körperlichen Übergriffen.

*Wir fragen Sie:* Was gedenken Sie in der nächsten Legislaturperiode zu tun, um Polizei und Justiz im Umgang mit Personen, die als „fremd“ wahrgenommen werden, zu sensibilisieren und rassistisches Verhalten zu sanktionieren? Wie wollen Sie eine unabhängige Kontrolle polizeilichen Handelns sicherstellen?

Die Antworten auf diese drei Fragen wurden im Rahmen der Klagsverbands-Pressearbeit und über die Internetseite verbreitet. Weiters haben sie als Grundlage für ein Presse-Hintergrundgespräch gedient. [www.klagsverband.at/archives/8248](http://www.klagsverband.at/archives/8248)

#### **Presse-Hintergrundgespräch im Vorfeld der Nationalratswahl**

Erstmals hat der Klagsverband MedienvertreterInnen eingeladen, bei einem Hintergrundgespräch mehr über dringende Anliegen aus dem Bereich des Antidiskriminierungsrechts und damit zusammenhängenden politischen Entwicklungen zu erfahren.

#### **Klausur 2013**

Die jährliche Klausur wurde im September 2013 in Graz abgehalten. Den öffentlichen Teil haben zahlreiche Organisationen und Einzelpersonen aus der Steiermark zum Anlass genommen, um mehr über die Arbeit des Klagsverbands zu erfahren.

### **Anfragen**

Zur Öffentlichkeitsarbeit zählt auch die Beantwortung von vielen Anfragen rund um die Themen Gleichstellung, Antidiskriminierung und Vielfalt. Dabei stellt der Klagsverband seine Erfahrung und Expertise für Studierende, ForscherInnen, MitarbeiterInnen von öffentlichen Einrichtungen oder politischen Parteien und interessierte Einzelpersonen zur Verfügung. Besonders die Weitergabe der Erfahrungen bei der Rechtsdurchsetzung für nationale und EU-weite Studien ist für die Nachhaltigkeit der Verfahrensergebnisse und die politische Debatte über die Verbesserung des Rechtsrahmens wichtig.

### **Dokumentation und Kommentierung**

Zu den Serviceleistungen des Klagsverbands gehören die Dokumentation und Kommentierung der nationalen und internationalen Rechtsprechung. Auf der Internetseite [www.klagsverband.at](http://www.klagsverband.at) stehen zahlreiche Dokumente zum Download zur Verfügung. Dazu gehören u. a. Gesetze auf Bundes- und Länder-Ebene, Entscheidungen der Gerichte und der Gleichbehandlungskommissionen sowie Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und des Gerichtshofs der Europäischen Union. Aber auch außergerichtliche Lösungen in Fällen von Diskriminierung sind für den Klagsverband wichtig. Deshalb werden auch Ergebnisse von Schlichtungen in kommentierter Form veröffentlicht.

## **VERNETZUNG**

Der Klagsverband lebt von der Stärke seiner Mitgliedsvereine und von den Kontakten zu anderen Vereinen und Nichtregierungsorganisationen, die sich mit der Beseitigung von Diskriminierung beschäftigen. Es findet ein regelmäßiger Austausch mit der Gleichbehandlungsanwaltschaft, der Behindertenanwaltschaft, den Antidiskriminierungsstellen der Länder, den Bundesministerien sowie den SozialpartnerInnen statt.

Auf europäischer Ebene ist besonders die Mitgliedschaft in der Fundamental Rights Platform der Europäischen Grundrechteagentur (FRA) von Bedeutung. Da diese eine zentrale Beratungsfunktion für die Europäische Kommission in Sachen Menschenrechten und Antidiskriminierung hat, können die Erfahrungen des Klagsverbands an maßgebliche Entscheidungsorgane weitergegeben werden.

## **STELLUNGNAHMEN**

Im Jahr 2013 hat der Klagsverband vier Stellungnahmen und einen Schattenbericht abgegeben, die alle im Detail im Internet nachzulesen sind:

[www.klagsverband.at/politik/stellungnahmen-klav](http://www.klagsverband.at/politik/stellungnahmen-klav)

- **Schattenbericht zur UN-Behindertenrechtskonvention (CRPD):** Mehr dazu auf Seite 15.
- **Steiermärkisches Gleichbehandlungsgesetz:** Diskriminierung heißt nicht nur, dass man persönlich benachteiligt wird, Diskriminierung kann auch heißen, dass man schlechter gestellt ist, weil man zu jemandem gehört, der benachteiligt wird. Wer zB in Begleitung einer Person mit dunkler Hautfarbe in eine Disko will, diese Person dann aber vom Türsteher nicht eingelassen wird, weil man „solche Leute nicht haben will“, hat das Nachsehen und kann sich dann entscheiden, ob er/sie alleine tanzen gehen will oder auch darauf verzichtet. In der Sprache der JuristInnen nennt sich die Beziehung des einen zum anderen „Naheverhältnis“. Wer also einen Mietvertrag nicht bekommt, weil der Partner oder die Partnerin aus Afrika kommt, steht zu dieser Person in einem Naheverhältnis und kann ebenfalls gegen die Diskriminierung vorgehen. Im Begutachtungsentwurf zur Novelle des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes wird der Diskriminierungsschutz aufgrund eines Naheverhältnisses eingeführt, wenn man aufgrund seines Geschlechts, seiner Herkunft, seiner Religion und Weltanschauung, seines Alters oder seiner sexuellen Orientierung diskriminiert wird. Nur einer der gesetzlichen Diskriminierungsgründe wurde nicht berücksichtigt: die Diskriminierung aufgrund einer Behinderung. Hier soll es beim Angehörigen-schutz bleiben. D.h. man muss zur diskriminierten Person nicht nur in einem Naheverhältnis stehen, um den Schutz zu genießen, sondern ein Familienmitglied sein. Das ist keine Gleichstellung von Menschen mit Behinderung, sondern eine massive Benachteiligung. Der Klagsverband fordert daher in seiner Stellungnahme, den Schutz vor Diskriminierung aufgrund eines Naheverhältnisses auf alle Diskriminierungsgründe einschließlich Behinderung auszudehnen.

## **PROJEKTE**

### **Wohnbau barrierefrei**

Während bei öffentlichen Gebäuden schon seit einiger Zeit eine Diskussion in Gang ist, wie Barrierefreiheit gewährleistet werden kann, sind im Bereich des privaten Wohnbaus noch viele Fragen ungeklärt. Dabei wird dieses Thema immer wichtiger. Immerhin muss man davon ausgehen, dass zwischen 1,7 und 1,8 Millionen Menschen in Österreich eine Behinderung haben, aber der Großteil der österreichischen Eigenheime nicht barrierefrei ist.

Aber nicht nur im bautechnischen, sondern auch im rechtlichen Bereich sind viele Fragen ungeklärt. Hier geht es vor allem darum, welche Möglichkeiten MieterInnen oder EigentümerInnen haben, um ihre Wohnung barrierefrei zu adaptieren und wer für die Kosten aufkommen muss.

Um Antworten auf diese Fragen zu finden, hat sich der Klagsverband gemeinsam mit WienWork und der ÖAR (Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation) an einem Progress-Projekt zu barrierefreiem Wohnbau beteiligt. Andrea Ludwig und Volker Frey haben eine rechtliche Studie verfasst, in der alle verfügbaren Informationen über die aktuelle rechtliche Lage versammelt sind, aber auch auf die internationale Gesetzeslage und die UN-Behindertenrechtskonvention wird verwiesen.

Die Studie steht zum Download im Internet zur Verfügung und wurde verschiedensten StakeholderInnen bei Workshops in Wien, Salzburg und Tirol präsentiert. [www.klagsverband.at/ueber-uns/projekte](http://www.klagsverband.at/ueber-uns/projekte)

## **AUSBLICK AUF DAS JAHR 2014**

Zwei Jubiläen kommen 2014 auf den Klagsverband zu: Zehn Jahre ist es mittlerweile her, dass in Österreich das erweiterte Gleichbehandlungsgesetz in Kraft getreten ist. Während bis dahin lediglich die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsplatz gesetzlich geschützt war, wurde der Anwendungsbereich des Gleichbehandlungsgesetzes mit der Novelle deutlich erweitert: Seit 2004 ist auch jede Person durch das Gesetz geschützt, die wegen ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Religion und Weltanschauung, ihrer sexuellen Orientierung und ihres Alters am Arbeitsplatz anders behandelt wird, als eine Person in einer vergleichbaren Situation. Aber auch die Gleichstellung außerhalb der Arbeitswelt wurde durch das reformierte Gesetz verbessert. Dieses besagt, dass niemandem der Zugang zu Gütern und Dienstleistungen aufgrund seines Geschlechts oder aufgrund seiner ethnischen Herkunft verweigert werden darf. Leider bleibt der Schutz vor Diskriminierung außerhalb der Arbeitswelt bislang auf diese beiden Gründe und auf Diskriminierung aufgrund einer Behinderung beschränkt.

2004 war aber auch ein bedeutendes Jahr für den Klagsverband: Vor zehn Jahren haben einige engagierte VertreterInnen von NGOs die Novelle des Gleichbehandlungsgesetzes zum Anlass genommen, einen Verein zu gründen, der das Gesetz mit konkreten Gerichtsverfahren zur Anwendung bringen soll und mit rechtspolitischer Arbeit dazu beitragen will, den Diskriminierungsschutz in Österreich zu verbessern.

In den darauf folgenden Jahren ist viel passiert. Der Klagsverband hat zahlreiche Musterverfahren in allen Diskriminierungsbereichen geführt, mit Stellungnahmen dazu beigetragen, den rechtlichen Schutz vor Diskriminierung zu verbessern und mit Workshops, Schulungen, Vorträgen und Fachartikeln sein Wissen über das Antidiskriminierungsrecht weitergegeben.

Der Klagsverband wird deshalb 2014 einerseits Rückschau halten auf die vergangenen zehn Jahre und gleichzeitig einen Blick in die Zukunft werfen, denn im Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsrecht klaffen noch große Lücken, die es zu füllen gilt. Passieren wird all dies im Rahmen einer Fachtagung, die sofern es die finanzielle Situation zulässt, im Mai in Wien stattfinden wird.



## IMPRESSUM

Klagsverband zur Durchsetzung  
der Rechte von Diskriminierungsopfern  
Schönbrunner Straße 119/13, A- 1050 Wien  
Eingang: Am Hundsturm 7  
Tel: +43/1/961 05 85  
Fax: +43/1/961 05 85-99  
info@klagsverband.at  
www.klagsverband.at

## Bankverbindung

Bank Austria  
IBAN: AT34 12000507 8666 9801  
BIC: BKAUATWW

## Fotos

Marvin Kemmler  
Thomas Trabitsch

Der Klagsverband wird gefördert von:



**bmask.gv.at**

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIN  
FÜR FRAUEN UND ÖFFENTLICHEN DIENST

 **Chancengleichheit**  
*Land Salzburg*